



MELSUNGEN
LOHNT SICH

**Begleitdokument zur Änderungsbekanntmachung der
Stadt Melsungen
im „Graue-Flecken-Förderprogramm“
(Gigabitförderung 2.0)**

- Modifizierte Version für Änderungsbekanntmachung -

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Digitales und
Staatsmodernisierung

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

GIGABIT
FÖRDERUNG



HESSEN
Hessisches Ministerium
für Digitalisierung und
Innovation

WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Inhaltsverzeichnis:

1	Beschreibung des Beschaffungsvorhabens	3
2	Änderungen des Gebietszuschnitts während des laufenden Verfahrens	4
3	Hinweis auf förderrechtliche Mindestvorgaben	5
4	Formale Angaben zum Verfahren, zum Verfahrensablauf, den Anforderungen an die Teilnahmeanträge und Angebote.....	7
a)	Bereitstellung der Vergabeunterlagen	7
b)	Vorgaben zur Kommunikation (insbesondere Bewerber- und Bieterfragen)	8
c)	Angaben zu der rechtlichen Einordnung des Beschaffungsgegenstandes und der Vergabekammer	8
d)	Verfahrensart.....	9
e)	Ablauf des Verfahrens, Anforderungen an Teilnahmeanträge und Angebote	9
aa)	Formale Vorgaben zur Einreichung von Teilnahmeanträgen.....	9
bb)	Anforderungen an die Inhalte der Teilnahmeanträge.....	10
(1)	Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften, Eignungsleihe, Nachunternehmer	10
(2)	Eignungsnachweise.....	12
cc)	Eignungsprüfung.....	16
dd)	Einleitung des Verhandlungsverfahrens, formale Vorgaben zur Einreichung von Angeboten	16
ee)	Anforderungen an die Inhalte der Angebote	17
ff)	Ablauf des Verhandlungsverfahrens	17
gg)	Wertungskriterien	18
hh)	Zuschlagserteilung und Zuwendungsvertrag.....	22
5	Sonstige Angaben	24
6	Anlagen.....	24

1 Beschreibung des Beschaffungsvorhabens

Die Stadt Melsungen (nachfolgend: „Konzessionsgeber“) hat das Ziel, flächendeckend leistungsfähige Zugänge zu Gigabitnetzen herzustellen. Zudem verfolgt der Konzessionsgeber das Ziel, seinen Wirtschaftsstandort zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit seiner Unternehmen sicherzustellen. Daher sollen mit Telekommunikationsunternehmen Konzessionsverträge über den Bau und den Betrieb von Gigabitnetzen sowie die Erbringung von Endkundendienstleistungen in dunkelgrauen Flecken abgeschlossen werden.

Der Konzessionsgeber hat dazu im Rahmen des Förderprogramms des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie 2.0“, 1. Änderung vom 30.04.2024, einen Förderantrag gestellt und Fördermittel in vorläufiger Höhe bewilligt bekommen. Darüber hinaus hat der Konzessionsgeber eine Kofinanzierung nach der „Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen“ beantragt und ebenfalls Fördermittel in vorläufiger Höhe bewilligt bekommen.

Die Förderung soll dabei durch eine Investitionsbeihilfe in Höhe der sog. Wirtschaftlichkeitslücke, d.h. in Höhe der Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert der Ausgaben für den Netzaufbau und -betrieb, erfolgen.

Der Abschluss des Zuwendungsvertrages (vgl. hierzu Anlage 4 zur Leistungsbeschreibung sowie nachfolgende Ziff. 4 e) hh)) steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Fördermittel (auch) in endgültiger Höhe gewährt und der entsprechende Eigenanteil des Konzessionsgebers haushaltsrechtlich bereitgestellt werden.

Mit diesem Verfahren sollen geeignete Bieter identifiziert werden, die marktübliche Breitbanddienste flächendeckend im Projektgebiet bereitstellen.

Der Konzessionsgeber hat bereits am 15.08.2025 EU-weit (Veröffentlichungsnummer der Bekanntmachung: 539825-2025) bzw. am 18.08.2025 auf <https://projekttraeger-breitband.de> ein Ausschreibungsverfahren bekannt gemacht. Dieses Verfahren wurde als ein zweistufiges Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs wurden bereits geeignete Bieter identifiziert, die auch ein Erstangebot eingereicht haben und mit denen auch bereits Bietergespräche geführt wurden; verbindliche Angebote wurden ebenfalls bereits eingereicht. Das Verhandlungsverfahren ist somit zwar eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.

Aufgrund des Abrückens eines Telekommunikationsunternehmens vom verbindlich zugesicherten eigenwirtschaftlichen Ausbau während des laufenden Verfahrens wurden die betroffenen Adressen nunmehr noch in die Ausschreibung hinzugenommen. Die Veränderung des Ausbaugebiets (nähere Erläuterungen hierzu nachfolgend) erfordert eine entsprechende Anpassung der vorliegenden Ausschreibung zur Beauftragung eines Konzessionsnehmers. Entsprechend handelt es sich bei der vorliegenden Bekanntmachung um eine Änderungsbekanntmachung, die Unternehmen, die sich bislang nicht an der vorliegenden Ausschreibung beteiligt haben oder gegenwärtig nicht mehr am Verfahren

beteiligt sind, in Anbetracht der neuen Rahmenbedingungen eine (erneute) Beteiligung an der Ausschreibung ermöglichen soll.

Unternehmen, die sich bereits im Rahmen der ersten Bekanntmachung beworben haben und gegenwärtig noch am Verfahren beteiligt sind, müssen sich nicht erneut bewerben; diese Unternehmen bleiben weiterhin am Verfahren beteiligt.

Der Konzessionsnehmer soll – soweit vorhanden – sein eigenes Netz, und – soweit wirtschaftlich sinnvoll – angemietete Netzteile Dritter, sowie die vorhandene öffentliche Infrastruktur als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen bzw. nutzen. Das bezuschlagte private Telekommunikationsunternehmen erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur zu errichten, aktive Komponenten zu installieren, das Gigabit-Netz in Betrieb zu nehmen, zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern entsprechende Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet, Mehrwertdienste wie z.B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen.

Die Ausschreibung erfolgt technologieneutral.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Konzessionsgeber Änderungen des Gebietszuschnitts während des gesamten Verfahrens vorbehält (vgl. nachfolgende Ziff. 2).

Es gelten folgende Mindestvorgaben bezogen auf die zu gewährenden Mindestbandbreiten:

Für 100 % aller Anschlüsse im Projektgebiet müssen ab Inbetriebnahme des Netzes zu Spitzenlastzeitbedingungen Bandbreiten von mind. 1 Gbit/s symmetrisch technisch zuverlässig gewährleistet werden.

2 Änderungen des Gebietszuschnitts während des laufenden Verfahrens

Sofern sich während des laufenden Ausschreibungsverfahrens Änderungen des Gebietszuschnitts, z. B. durch verbindliche eigenwirtschaftliche Ausbauzusagen von Telekommunikationsunternehmen oder aber auch bei einem Abrücken von ursprünglichen Ausbauabsichten, ergeben, behält sich der Konzessionsgeber vor, eine entsprechende Anpassung der ausschreibungsgegenständlichen Adressen (Streichung oder auch Hinzunahme) vorzunehmen.

Im Falle entsprechender Anpassungen werden sodann alle in dem Verfahren beteiligten Bewerber/Bieter aufgefordert, die Anpassungen bei der Angebotserstellung entsprechend zu berücksichtigen bzw. bereits abgegebene Angebote entsprechend zu überarbeiten.

Zur Ausgestaltung des Verhandlungsverfahrens wird ergänzend auf die ausführlichen Darlegungen unter Ziff. 4 e) ff) verwiesen.

3 Hinweis auf förderrechtliche Mindestvorgaben

Die Umsetzung des Projektes erfolgt auf Grundlage und im Rahmen der überarbeiteten Gigabit-RR (Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen) vom 01.08.2024, der Genehmigung der Gigabit-RR durch die EU-Kommission [SA.109748 (2024/N)] sowie der Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.01.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.06.2014, S. 30, welche sodann auch Grundlage für die Gigabitrahmenregelung war, nebst der aktuellen Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen, 2023/C 36/01, ABl. C 36 vom 31.01.2023, S. 1).

Am 31.03.2023 ist die Förderrichtlinie der Bundesrepublik Deutschland „Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“ in Kraft getreten und am 30.04.2024 überarbeitet worden. Der Konzessionsgeber hat Fördermittel für den Fördergegenstand 3.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0 – Wirtschaftlichkeitslückenförderung – beantragt und vorläufig bewilligt erhalten. Daher erklärt der Konzessionsgeber die Gigabit-Richtlinie 2.0 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.04.2024 sowie die „Anlagen“, abrufbar unter

<https://www.gigabitfoerderung.gov.de/downloads/>

und die Erläuterungen des BMDS hierzu, soweit diese für eine Förderung zwingende Voraussetzungen enthalten, als für dieses Verfahren für verbindlich.

Der Konzessionsgeber hat des Weiteren eine Kofinanzierung zur Bundesförderung nach der „Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen“ beantragt und vorläufig bewilligt erhalten. Daher erklärt der Konzessionsgeber auch die „Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen“ nebst Rechtsgrundlagen und Anlagen als für dieses Verfahren verbindlich, abrufbar unter

<https://www.wibank.de/resource/blob/wibank/573628/cd08aac48f25ae1a9625c32a9fe8bd76/richtlinie-zur-foerderung-der-gigabitversorgung-im-land-hessen-data.pdf>

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Erlasses der endgültigen Zuwendungsbescheide der Fördergeber auf aktuellere Rechtsgrundlagen verweisen kann; außerdem sind Veränderungen der Rechtsgrundlagen noch im laufenden Ausschreibungsverfahren denkbar. Der Konzessionsgeber behält sich insoweit Anpassungen ausdrücklich vor.

Aufgrund der Vorläufigkeit der vorbenannten Fördermittel steht die Finanzierung des Projekts unter Vorbehalt. Der Konzessionsgeber behält sich daher nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben bei der Nichtfinanzierbarkeit des Projektes (insbesondere aufgrund einer Nichtgewährung von Fördermitteln oder fehlender Zustimmung kommunaler Gremien) sowie bei einer auf Grundlage der Verhandlungen deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit vor, die Investitionsbeihilfe für die Errichtung des Gigabit-Netzes im Ausschreibungsgebiet bzw. in Teilgebieten nicht zu vergeben.

Mit diesem Verfahren wird der Konzessionsgeber nicht zur Gewährung einer Beihilfe verpflichtet. Insbesondere die Aufhebung des Verfahrens bleibt dem Konzessionsgeber vorbehalten, sollte sich nach der Eignungsprüfung kein Bewerber als geeignet erweisen oder sollte sich das Gesamtprojekt als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanzierbar erweisen. Der Konzessionsgeber behält sich außerdem vor, das vorliegende Verfahren insgesamt aufzuheben, sofern kein bezuschlagbares Angebot eingeht. Eine Erstattung von Kosten erfolgt nicht.

Nachfolgend werden die Rechtsgrundlagen im Einzelnen aufgeführt:

Gigabit-Richtlinie 2.0	Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie 2.0“, 1. Änderung vom 30.04.2024.
Kofinanzierungsrichtlinie	Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen vom 26.06.2023.
Gigabit-RR	(Überarbeitete) Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen vom 01.08.2024.
Leitfaden	Leitfaden zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie 2.0) des BMDS in der letzten aktualisierten Fassung vom 24.04.2023.
Einheitliches Materialkonzept	Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus, 5.0.2 vom 02.08.2024.
Hinweisblatt Dokumentation	Hinweisblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus, Version 1.0 vom 02.06.2022.
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom 28.06.2024.
ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 28.06.2024.
BNBest-Gigabit	Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gigabit) vom 06.11.2024.

GIS-Nebenbestimmungen	GIS-Nebenbestimmungen, Version 5.1 vom 03.04.2023.
Regelung Mitverlegung	Regelung zur Kostenteilung bei (Eigen-)Mitverlegungen im Graue-Flecken-Programm vom 17.06.2021.
Prozessbeschreibung Bahnquerungen	Prozessbeschreibung für Querungsanträge bei der DB vom 13.05.2022.
Hinweisblatt Information und Kommunikation	Hinweisblatt für „Informations- und Kommunikationsmaßnahmen“, Version 2.0 vom 01.01.2024.
Layoutvorlage KVZ Quer	Layoutvorlage (Querformat) für die Beschriftung von Kabelverzweigern.
Layoutvorlage KVZ Hoch	Layoutvorlage (Hochformat) für die Beschriftung von Kabelverzweigern.
Hinweisblatt Mittelanforderungen	Hinweisblatt Mittelanforderungen für Breitbandausbauprojekte, Version 1.0 vom 03.07.2024.
Hinweisblatt Zwischennachweis	Hinweisblatt Zwischennachweis GFP für Breitbandausbauprojekte, Version 1.0 vom 22.06.2023.
Zuwendungsbescheide	Zuwendungsbescheide des Projektträgers des Bundesfördermittelgebers und des Landes jeweils in vorläufiger Höhe.

4 Formale Angaben zum Verfahren, zum Verfahrensablauf, den Anforderungen an die Teilnahmeanträge und Angebote

a) Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich elektronisch auf dem Vergabeportal DTVP (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung genannt) zur Verfügung. Die Vergabeunterlagen können dort unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und unmittelbar abgerufen werden.

Eine Registrierung zum Abruf der Vergabeunterlagen ist nicht erforderlich. Es wird den interessierten Unternehmen jedoch eine Registrierung empfohlen, um – ggf. abhängig vom jeweiligen Abonnement – automatisierte Benachrichtigungen des Vergabeportals zu erhalten, sofern neue Informationen auf der Vergabeplattform verfügbar sind. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des kostenlosen Basic-Abonnements kein E-Mail-Benachrichtigungsservice enthalten ist.

Eine Registrierung und ggf. automatische Information des Vergabeportals befreit interessierte Unternehmen bzw. Bieter nicht von ihrer Verpflichtung, die jeweils aktuellen Bekanntmachungen auf dem Vergabeportal einzusehen und sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen zu vergewissern.

b) Vorgaben zur Kommunikation (insbesondere Bewerber- und Bieterfragen)

Sämtliche Kommunikation im Verfahren erfolgt über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals DTVP (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung genannt), d.h. alle Fragen, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vergabeverfahren stehen, sind ausschließlich elektronisch über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals DTVP (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung genannt) an den Konzessionsgeber zu richten. Bewerber- und Bieterfragen können bis 10 Tage vor Ablauf der gesetzten Teilnahme- bzw. Angebotsfrist an den Konzessionsgeber gerichtet werden. Der Konzessionsgeber wird die Bewerber- bzw. Bieterfragen innerhalb einer angemessenen Frist über das Portal DTVP (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung genannt) beantworten. Antworten auf Bewerber- bzw. Bieterfragen werden allen Bewerbern bzw. Bietern in transparenter und nichtdiskriminierender Weise unverzüglich durch den Konzessionsgeber auf dem Vergabeportal DTVP (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung genannt) zur Verfügung gestellt.

c) Angaben zu der rechtlichen Einordnung des Beschaffungsgegenstandes und der Vergabekammer

Die vorliegende Bekanntmachung betrifft die Vergabe einer Dienstleistungskonzession (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 GWB, §§ 1 ff. KonzVgV), bei der der Schwerpunkt der Beschaffung auf dem Betrieb eines Gigabit-Breitbandnetzes und dem Angebot breitbandiger Telekommunikationsdienste liegt. Die Dienstleistungskonzession hat den Zweck, die Bereitstellung und den Betrieb eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sowie die Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen im Ausbaubereich zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird auf den Ausnahmetatbestand in § 149 Nr. 8 GWB hingewiesen. Der für Konzessionen, hierbei auch für Dienstleistungskonzessionen, maßgebliche EU-Schwellenwert wird dabei unterschritten. Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) ist gemäß § 1 Abs. 3 HVTG i. V. m. § 116 Abs. 2 GWB nicht auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden.

Ob sich die Vergabekammer vor dem Hintergrund des Ausnahmetatbestandes in § 149 Nr. 8 GWB für zuständig erklären wird, kann der Konzessionsgeber nicht für die Vergabekammer entscheiden. Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist jedenfalls grundsätzlich unzulässig, sofern der behauptete Verstoß nicht fristgemäß bei der Vergabestelle gerügt wird. Insoweit wird auf die Rechtsbehelfsfristen und Präklusionsbestimmungen entsprechend § 160 Abs. 3 GWB verwiesen. So sind nach § 160 Abs. 3 S. 1 GWB Nachprüfungsanträge unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Konzessionsgeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Konzessionsgeber gerügt werden (vgl. dazu die Teilnahmefrist der vorliegenden Bekanntmachung), 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Kon-

zessionsgeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Konzessionsgebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Dies gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB- § 134 Abs. 1 S. 2 GWB bleibt unberührt. Im Bundesland Hessen ist die zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren die

1. und 2. Vergabekammer bei dem Regierungspräsidium Darmstadt

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Tel.: +49 6151 126603

Fax: +49 611 327648534

E-Mail: vergabekammer@rpda.hessen.de

<https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/oeffentliches-auftragswesen/vergabekammer>

d) Verfahrensart

Das Verfahren wird zweistufig als Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb entsprechend § 12 Abs. 1 S. 2 KonzVgV durchgeführt.

e) Ablauf des Verfahrens, Anforderungen an Teilnahmeanträge und Angebote

aa) Formale Vorgaben zur Einreichung von Teilnahmeanträgen

Aufgrund der Anpassung des ursprünglich ausgeschriebenen Ausbaugebiets erfolgt die vorliegende Änderungsbekanntmachung. Mit der Änderungsbekanntmachung soll es allen interessierten Unternehmen ermöglicht werden, sich im selben Verfahren für das Breitbandausschreibungsverfahren der Stadt Melsungen zu bewerben.

Unternehmen, die sich bereits im Rahmen der ersten Bekanntmachung beworben haben und gegenwärtig noch am Verfahren beteiligt sind, müssen sich nicht erneut bewerben; diese Unternehmen bleiben weiterhin am Verfahren beteiligt.

Diejenigen Unternehmen, die sich auf diese Änderungsbekanntmachung hin um eine (erneute) Teilnahme am Verhandlungsverfahren bewerben, nehmen an einem Teilnahmewettbewerb teil, in dessen Rahmen Bewerber ermittelt werden, die zu einer Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Bewerber werden aufgefordert, auf der ersten Stufe des Ausschreibungsverfahrens (Teilnahmewettbewerb) einen Teilnahmeantrag innerhalb der in der Bekanntmachung genannten Frist einzureichen, der sämtlichen Anforderungen der Vergabebekanntmachung und des vorliegenden Begleitdokuments zur Bekanntmachung genügen muss.

Die Teilnahmeanträge sind gemäß § 28 Abs. 1 KonzVgV in Textform nach § 126b BGB auf dem Vergabeportal DTVP (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung genannt) über das Bietertool innerhalb der Teilnahmefrist einzureichen. **Teilnahmeanträge in anderer Form (z.B. per Post, per Fax oder per**

E-Mail), verspätet hochgeladene oder über den Button „Kommunikation“ über das Vergabeportal abgegebene/ eingereichte Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

bb) Anforderungen an die Inhalte der Teilnahmeanträge

Die nachfolgenden unter Ziff. (2) aufgeführten Eignungsnachweise sind neben dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen. Die unter Ziff. (1) genannten Hinweise zu Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften, Eignungsleihe und Nachunternehmereinsatz sind dabei zu beachten.

Die Angabe personenbezogener Daten innerhalb der Eignungsnachweise ist freiwillig. Die Nichtangabe personenbezogener Daten führt nicht unmittelbar zum Ausschluss vom weiteren Verfahren.

(1) Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften, Eignungsleihe, Nachunternehmer

Sofern eine Beteiligung von Bieter- am vorliegenden Verfahren als Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft beabsichtigt ist, muss mit dem Teilnahmeantrag das vollständig ausgefüllte sowie hinsichtlich der „Verpflichtungserklärung Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft“ angekreuzte Formular „Verpflichtungserklärungen“ (**Anlage 2**) von jedem Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Mit der „Verpflichtungserklärung Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft“ wird für den Fall einer Beauftragung eine gesamtschuldnerische Haftung gegenüber dem Konzessionsgeber erklärt. Für jedes Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft müssen darüber hinaus die weiteren Eignungsnachweise gemäß dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) nebst den geforderten Anlagen vorgelegt werden. Im Zuge der Eignungsprüfung werden die Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft insgesamt mit der jeweiligen Summe ihrer Beiträge zur Eignung beurteilt. Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB bzw. die Selbstreinigung nach § 125 GWB muss hingegen jedes Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft einzeln nachweisen. Für jedes Mitglied der Bewerber- und Bietergemeinschaft ist zudem die „Eigenerklärung Russland-Sanktionen“ (**Anlage 3**) einzureichen.

Kann ein Bewerber nicht sämtliche Anforderungen an die Befähigung zur Berufsausübung und/ oder wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und/ oder die technische und berufliche Leistungsfähigkeit selbst nachweisen, kann er sich der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen (Eignungsleihe). Im Falle einer Eignungsleihe hat der Bewerber für jedes eignungsbeliehene Unternehmen das vollständig ausgefüllte und hinsichtlich der „Verpflichtungserklärung Eignungsleihe“ angekreuzte Formular „Verpflichtungserklärungen“ (**Anlage 2**) vorzulegen. Zudem sind die geforderten Eignungsnachweise gemäß dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) für das eignungsbeliehene Unternehmen insoweit vorzulegen, als sich der Eignung dieses Unternehmens bedient wird. Dies bedeutet, dass – sofern sich an Nachweisen der Befähigung zur Berufsausübung des eignungsbeliehenen Unternehmens bedient werden soll – die Nachweise zur Befähigung zur Berufsausübung gemäß nachfolgender Ziff. (2) bzw. dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) des eignungsbeliehenen Unternehmens vorzulegen sind. Sofern sich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des eignungsbeliehenen Unternehmens bedient wird – sind die geforderten Eignungsnachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß nachfolgender Ziff. (2) bzw. dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) vorzulegen sind. Sofern sich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des

eignungsbeliehenen Unternehmens bedient wird, sind die geforderten Eignungsnachweise zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gemäß nachfolgender Ziff. (2) bzw. dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) vorzulegen. Für jedes eignungsbeliehene Unternehmen ist zudem eine von diesem abgegebene „Eigenerklärung Russland-Sanktionen“ (**Anlage 3**) einzureichen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eignungsbeliehene Unternehmen, dessen Befähigung zur Berufsausübung bzw. dessen technischer und beruflicher Leistungsfähigkeit der Bewerber sich bedient, immer auch Nachunternehmer sein muss, der die betreffende Leistung auch erbringt.

Sofern der Bewerber beabsichtigt, Nachunternehmer zu beauftragen, sind die Teile der Leistung, die an einen Nachunternehmer vergeben werden sollen, im Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) zu benennen. Der konkrete Nachunternehmer ist mit dem Teilnahmeantrag an der entsprechenden Stelle in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) zu benennen, wenn es sich um einen wesentlichen Teil der Leistungserbringung (hier insbesondere die Leistung des Netzbetriebs) handelt, die der Nachunternehmer erbringen soll (z. B. das Angebot von Endkundendiensten). In diesem Fall sind für diesen Nachunternehmer auch die Eignungsnachweise zur „Befähigung zur Berufsausübung einschließlich der Auflagen zur Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister“ gemäß nachfolgender Ziff. (2) bzw. dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) sowie die entsprechenden in diesem Formular geforderten Eignungsnachweise vorzulegen, die seine konkrete Leistungserbringung betreffen. Zudem ist das vollständig ausgefüllte sowie hinsichtlich der „Verpflichtungserklärung Nachunternehmer“ angekreuzte Formular „Verpflichtungserklärungen“ (**Anlage 2**) vorzulegen. Handelt es sich dagegen um unwesentliche Teile der Leistungserbringung, sind in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) lediglich die Leistungen anzugeben, die an einen Nachunternehmer vergeben werden sollen. Der Konzessionsgeber kann im Laufe des Verfahrens jedoch die konkrete Benennung der entsprechenden Nachunternehmer verlangen und die entsprechende in dem Formular „Verpflichtungserklärungen“ (**Anlage 2**) geforderte „Verpflichtungserklärung Nachunternehmer“ einfordern.

Der Konzessionsgeber wird die Ersetzung von Nachunternehmern verlangen, die zwingend nach § 123 GWB auszuschließen sind und behält sich vor, auch die Ersetzung von Nachunternehmern zu verlangen, die nach § 124 GWB fakultativ ausgeschlossen werden können, sofern keine Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB nachgewiesen wurden. Außerdem behält sich der Konzessionsgeber die Ersetzung von Nachunternehmern für den Fall vor, dass wichtige Gründe, wie z. B. mangelnde Fachkunde und Zuverlässigkeit des Nachunternehmers, mangelhafte Leistungen oder verspätete Fertigstellungstermine im Rahmen der Ausführung vorliegen.

Eine Änderung an den im Teilnahmeantrag getroffenen Aussagen und Festlegungen zu Bewerber-/Bietergemeinschaften und/ oder hinsichtlich der eignungsbeliehenen Unternehmen und Nachunternehmern durch den Bewerber/ Bieter bzw. die Bewerber-/ Bietergemeinschaft im weiteren Verfahren kommt nur aus wichtigem Grund und in den Grenzen, die von der Rechtsprechung hierfür anerkannt sind, in Betracht. Unabhängig hiervon ist jede beabsichtigte Änderung dem Konzessionsgeber unverzüglich anzuzeigen. Die weitere Teilnahme am Verfahren nach einer solchen Änderung bedarf der Zustimmung des Konzessionsgebers in Textform.

(2) Eignungsnachweise

Die Eignungsprüfung der Bieter gemäß nachfolgender Ziff. cc) erfolgt auf Grundlage der nachfolgenden Eignungskriterien, die mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen sind (vgl. auch Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**)):

Bei Bewerber-/ Bietergemeinschaft:

- Vollständig ausgefülltes Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) nebst den darin geforderten Anlagen für jedes Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft.

Hinweis: Im Zuge der Eignungsprüfung werden die Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft insgesamt mit der jeweiligen Summe ihrer Beiträge zur Eignung beurteilt. Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB bzw. die Selbstreinigung nach § 125 GWB muss hingegen jedes Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft einzeln nachweisen.

- Vollständig ausgefülltes und hinsichtlich der „Verpflichtungserklärung Bewerber-bzw. Bietergemeinschaft“ angekreuztes Formular „Verpflichtungserklärungen“ (**Anlage 2**) für jedes Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft.
- Eigenerklärung über die Einhaltung der Russland-Sanktionen anlässlich der am 8. April 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Verordnung (EU) 2022/576 zur Umsetzung von Russland-Sanktionen gemäß dem Formular „Eigenerklärung Russland-Sanktionen“ (**Anlage 3**) für jedes Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft.

Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB bzw. Nachweis von Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB durch entsprechende Angabe in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) und ggf. seiner dort geforderten Anlage.
- Angabe der Registernummer und des Registergerichts in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**). Der Konzessionsgeber behält sich vor, Einsicht in das Handelsregister zu nehmen.
- Sofern vorhanden: Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**).
- Bestätigung der Erfüllung der Verpflichtung der Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung durch entsprechende Angabe in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**).
- Verpflichtungserklärung HVTG gemäß den Anforderungen in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**).

- Eigenerklärung über die Einhaltung der Russland-Sanktionen anlässlich der am 8. April 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Verordnung (EU) 2022/576 zur Umsetzung von Russland-Sanktionen gemäß dem Formular „Eigenerklärung Russland-Sanktionen“ (**Anlage 3**).

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Vorlage von Kopien der Jahresabschlüsse bezogen auf die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre (2023, 2024, 2025). Sollte der Jahresabschluss aus dem Jahr 2025 noch nicht vorliegen, sind die Kopien der Jahresabschlüsse aus den Jahren 2022, 2023 und 2023⁴ einzureichen.

Sofern keine Jahresabschlusspflicht besteht, sind stattdessen für die betreffenden Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025 bzw. 2022, 2023 und 2024 aussagekräftige Gewinn- und Verlustrechnungen einzureichen.

- Eigenerklärung über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000,00 € (mindestens zweifach maximiert je Versicherungsjahr) **je- weils** für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bzw. Bestätigung, dass eine solche im Falle der Zuschlagserteilung abgeschlossen wird, durch entsprechende Angabe in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**).

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Angabe von geeigneten Referenzen über in den letzten 5 Jahren (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einreichung des Teilnahmeantrags) erbrachten vergleichbaren Leistungen unter Angabe des Werts der Leistung, des Erbringungszeitpunkts, des Auftraggebers und eines Ansprechpartners nebst dessen Kontaktdaten durch entsprechende Angabe in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**). Als geeignete Referenz bzw. vergleichbare Leistung werden solche Referenzen bzw. Leistungen eingestuft, die den Bau und/ oder den gleichzeitigen Betrieb von Gigabit-Breitbandnetzen betreffen. Die Referenzen müssen im Rahmen eines Bundes- und/ oder Landesförderprogramms erbracht worden sein, wobei dieser Fördermittelbezug auch durch entsprechende Referenzen mit Fördermittelbezug eines eignungsbeliehenen Planungsbüros und nicht nur durch Referenzen im Bereich des Baus und/ oder des Betriebs nachgewiesen werden können.

Es ist mindestens eine geeignete Referenz anzugeben.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Eignungsanforderungen prinzipiell – und somit auch die Anforderung an den Förderbezug – durch eine Eignungsleihe (bspw. Einbeziehung eines entsprechend erfahrenen Planungsbüros) nachgewiesen werden können.

- Eigenerklärung über die Anzahl der mit Telefonie- und Internetdiensten versorgten Endkunden durch entsprechende Angabe in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**).

- Nur vom Bewerber oder dem eignungsbeliehenen Unternehmen:
Bestätigung der Meldung nach § 6 TKG a.F./ § 5 TKG n.F. bei der Bundesnetzagentur durch entsprechende Angabe in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) nebst Kopie der Meldebestätigung nach § 6 TKG a.F./ § 5 TKG n.F.

Eignungsleihe / Nachunternehmer

➔ Bei Eignungsleihe:

- Benennung der eignungsbeliehenen Unternehmen nebst Art und Umfang der bereitgestellten Eignung im Formular „Eignungsnachweise“ (vgl. Ziff. 13., **Anlage 1**) des Bewerbers.
- Das Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) ist in jedem Fall von jedem eignungsbeliehenen Unternehmen hinsichtlich der „Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister“ (vgl. Ziff. 2. – 7.) sowie hinsichtlich der „Angaben zu Eignungsleihe und zum Einsatz von Nachunternehmern“ (vgl. Ziff. 13. – 14.) vollständig ausgefüllt nebst den darin geforderten Anlagen einzureichen.
 - Sofern sich zusätzlich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des eignungsbeliehenen Unternehmens bedient wird, ist zusätzlich der Abschnitt des Formulars „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) betreffend die „wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“ (vgl. Ziff. 8. – 9.) vom eignungsbeliehenen Unternehmen vollständig ausgefüllt nebst den darin geforderten Anlagen einzureichen.

und/ oder

- Sofern sich zusätzlich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des eignungsbeliehenen Unternehmens bedient wird, ist zusätzlich der Abschnitt des Formulars „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) betreffend die „technische und berufliche Leistungsfähigkeit“ (vgl. Ziff. 10. – 11.) vom eignungsbeliehenen Unternehmen vollständig ausgefüllt einzureichen.

und/ oder

- Sofern sich hinsichtlich der Meldung nach § 6 TKG a.F. / § 5 TKG n.F. eines eignungsbeliehenen Unternehmens bedient wird, ist zusätzlich das Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) betreffend die Ziff. 12. vom eignungsbeliehenen Unternehmen vollständig ausgefüllt nebst der darin geforderten Anlage einzureichen.
- Vom eignungsbeliehenen Unternehmen vollständig ausgefülltes und hinsichtlich der „Verpflichtungserklärung Eignungsleihe“ angekreuztes Formular „Verpflichtungserklärungen“ (**Anlage 2**).

- Eigenerklärung über die Einhaltung der Russland-Sanktionen anlässlich der am 8. April 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Verordnung (EU) 2022/576 zur Umsetzung von Russland-Sanktionen gemäß dem Formular „Eigenerklärung Russland-Sanktionen“ (**Anlage 3**) von jedem eignungsbeliehenen Unternehmen.

HINWEIS:

Sofern sich der Befähigung zur Berufsausübung und/ oder der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des eignungsbeliehenen Unternehmens bedient wird, ist das eignungsbeliehene Unternehmen zwingend auch als Nachunternehmer mit den nachstehenden Anforderungen zu benennen.

→ Bei Nachunternehmern:

- Sofern es sich um einen unwesentlichen Teil der Leistungserbringung handelt, die der Nachunternehmer erbringen soll oder der Nachunternehmer noch nicht bekannt ist: Benennung der Teile der Leistung, die an einen Nachunternehmer vergeben werden sollen, vgl. Ziff. 14. a) im Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) des Bewerbers.
- Sofern es sich um einen wesentlichen Teil der Leistungserbringung (hier insbesondere die Leistung des Netzbetriebs) handelt, die der Nachunternehmer erbringen soll oder der Nachunternehmer bereits bekannt ist:
 - Benennung des Nachunternehmers sowie der Teile der Leistung, die an den Nachunternehmer vergeben werden sollen, vgl. Ziff. 14. b) im Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) des Bewerbers.
 - Das Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) ist in jedem Fall von jedem benannten Nachunternehmer hinsichtlich der „Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister“ (vgl. Ziff. 2. – 6.) sowie hinsichtlich der „Angaben zu Eignungsleihe und zum Einsatz von Nachunternehmern“ (vgl. Ziff. 13. – 14.) vollständig ausgefüllt nebst den darin geforderten Anlagen einzureichen.
 - Sofern der Teil der Leistungserbringung des Nachunternehmers die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit betrifft, ist zusätzlich der Abschnitt des Formulars „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) betreffend die „wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“ (vgl. Ziff. 8. – 9.) vom Nachunternehmer vollständig ausgefüllt nebst den darin geforderten Anlagen einzureichen.

und / oder

- Sofern der Teil der Leistungserbringung des Nachunternehmers die technische und berufliche Leistungsfähigkeit betrifft, ist zusätzlich der Abschnitt des Formulars

„Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**) betreffend die „technische und berufliche Leistungsfähigkeit“ (vgl. Ziff. 10. – 11.) vom Nachunternehmer vollständig ausgefüllt einzureichen.

- Vom Nachunternehmer vollständig ausgefülltes und hinsichtlich der „Verpflichtungserklärung Nachunternehmer“ angekreuztes Formular „Verpflichtungserklärungen“ (**Anlage 2**).

cc) Eignungsprüfung

In einem ersten Schritt wird die Eignung der Bewerber durch den Konzessionsgeber überprüft. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch die Bewerber mit dem Teilnahmeantrag eingereichten Unterlagen gemäß vorstehender Ziff. (2).

Die Eignungsnachweise bzw. -kriterien, die in der vorstehenden Ziff. (2) genannt sind, sind von jedem Bewerber in seinem Teilnahmeantrag unter Beachtung der unter Ziff. (1) dargelegten Anforderungen nachzuweisen.

Werden einzelne der aufgeführten Eignungsnachweise und -kriterien nicht bereits in dem Teilnahmeantrag nachgewiesen, wird der Konzessionsgeber eine oder mehrere angemessene Nachfrist(en) zum Nachweis der betreffenden Eignungskriterien setzen. Weist ein Bewerber auch innerhalb der Nachfrist eines der Eignungskriterien nicht nach, kann ein Ausschluss des entsprechenden Bewerbers vom weiteren Verfahren erfolgen.

Der Konzessionsgeber wird die vorgelegten Eignungsnachweise sodann inhaltlich überprüfen. Sofern die vorgelegten Nachweise die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf ein oder mehrere Eignungskriterien nicht belegen können, entscheidet der Konzessionsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren. Der Konzessionsgeber behält sich vor, im Rahmen der Eignungsprüfung die Inhalte der vorgelegten Erklärungen, Nachweise oder andere Unterlagen und Angaben betreffend die Eignung bei den Bietern aufzuklären.

dd) Einleitung des Verhandlungsverfahrens, formale Vorgaben zur Einreichung von Angeboten

Die im Teilnahmewettbewerb als geeignet identifizierten Bieter werden sodann zur Angebotsabgabe über das Vergabeportal DTVP aufgefordert. Die Bieter erhalten dazu eine Bieternachricht über das Vergabeportal DTVP sowie eine automatisierte E-Mail des Vergabeportals mit dem Zugang zu dem Projektraum des Vergabeportals, über den die Angebote einzureichen sind.

Sofern Angebote auch von weiteren Bietern, die sich erst aufgrund der Änderungsbekanntmachung am Ausschreibungsverfahren beteiligen oder gegenwärtig nicht mehr am Verhandlungsverfahren beteiligt waren, eingehen, wird nach Eingang der Angebote und Durchführung von Bietergesprächen mit diesen einheitlich über den Fortgang des Verhandlungsverfahrens entsprechend den Vorgaben in nachfolgender Ziff. ff) entschieden werden.

Diejenigen Bewerber, die auf Grundlage dieser Änderungsbekanntmachung (erneut) beteiligt werden, werden durch die Ausschreibungsunterlagen sowie – sofern erforderlich – durch weitere Informationen auf denselben Informationsstand gebracht wie die gegenwärtig noch im Verfahren befindlichen Bieter.

Bieter haben das Angebot innerhalb der Frist einzureichen, die den im Teilnahmewettbewerb als geeignet identifizierten Bietern mit der Angebotsaufforderung mitgeteilt wird. Das vollständige Angebot ist gemäß § 28 Abs. 1 KonzVgV in Textform nach § 126b BGB und in deutscher Sprache abgefasst innerhalb der gesetzten Angebotsfrist über das Bietertool des Vergabeportals DTVP einzureichen.

Angebote in anderer Form (z.B. per Post, per Fax oder per E-Mail), verspätet hochgeladene oder über den Button „Kommunikation“ über das Vergabeportal abgegebene/ eingereichte Angebote werden nicht berücksichtigt.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

ee) Anforderungen an die Inhalte der Angebote

Die Anforderungen an die Inhalte der Angebote ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung sowie dem Formblatt „Angebot“, die bereits mit der Bekanntmachung bereitgestellt werden.

Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Bieter spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe verbindlicher Angebote oder der präferierte Bieter im Nachgang aufgefordert werden, mit den verbindlichen Angeboten das Vorliegen ausreichender Kapitalmittel für die notwendigen Zwischenfinanzierungen des Projektes nachzuweisen. Sofern die mit dem Teilnahmeantrag bereits vorgelegten Jahresabschlüsse keine ausreichenden Kapitalmittel ausweisen, ist eine vorbehaltlose und projektbezogene Bestätigung eines Finanzierungspartners bzw. Finanzdienstleisters, dass das Kapital durch diesen Finanzierungspartner bzw. Finanzdienstleister bereitgestellt wird, vorzulegen. Nähere Erläuterungen hierzu ergeben sich aus Ziff. III. 5. der Leistungsbeschreibung.

ff) Ablauf des Verhandlungsverfahrens

Das Verhandlungsverfahren, das sich an den abgeschlossenen Teilnahmewettbewerb und nach Eingang von (Erst-)Angeboten innerhalb der hierzu gesetzten Angebotsfrist anschließt, wird wie folgt ausgestaltet:

Zunächst erfolgt je Angebot eine formale Prüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der Formvorschriften gemäß vorstehender Ziff. dd). Verletzt ein Angebot diese zwingenden formalen Anforderungen, wird das Angebot ausgeschlossen.

Sodann erfolgt je Angebot eine Prüfung auf Vollständigkeit der geforderten Angaben und Unterlagen. Der Konzessionsgeber behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen nachzufordern.

Nach Prüfung der Angebote auf allgemeine Vollständigkeit und Plausibilität nimmt der Konzessionsgeber im Regelfall eine Angebotsaufklärung vor. Geeignete Bieter, deren Angebot die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden hierbei zu einem Aufklärungsgespräch eingeladen, in dem das Angebot vorgestellt und näher erläutert sowie nachgebessert werden kann. Ebenso werden die Anmerkungen des Bieters zu dem Zuwendungsvertrag abschließend besprochen. Disponible Passagen werden im Bietergespräch abschließend verhandelt. Der Konzessionsgeber behält sich vor, Rückfragen zu dem Angebot in dem Aufklärungsgespräch zu stellen. Im Rahmen der Angebotsaufklärung darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der von dem Konzessionsgeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Wertungskriterien. Der Konzessionsgeber behält sich vor, von einem Aufklärungsgespräch abzusehen. Im Anschluss an das Aufklärungsgespräch erhalten alle am Verfahren beteiligten Bieter eine noch zu bestimmende Frist, um innerhalb dieser Frist ihr Angebot zu überarbeiten und nachzubessern und dieses als verbindliches Angebot einzureichen.

Der Konzessionsgeber behält sich in Bezug auf die verbindlichen Angebote vor, weitere Aufklärungsgespräche und schriftliche Aufklärungen über die Inhalte der verbindlichen Angebote zu führen sowie weitere Verhandlungsrunden durchzuführen.

Nach Eingang der verbindlichen Angebote erfolgt eine Wertung der Angebote auf Grundlage der in nachfolgender Ziff. gg) niedergelegten Wertungsmatrix.

Das Angebot desjenigen Bieters, der das wirtschaftlichste verbindliche Angebot eingereicht hat, wird sodann Gegenstand der Förderantragskonkretisierung. Insoweit ist beabsichtigt, wie im Zuwendungsvertrag vorgesehen den Zuschlag unter den aufschiebenden Bedingungen der bestandskräftigen Erteilung der endgültigen Zuwendungsbescheide in erforderlicher Höhe durch den Bund und das Land zu erteilen.

Alle Bewerber bzw. Bieter werden gleichermaßen über den Verfahrensfortgang entsprechend unterrichtet.

Erklärungen, Nachweise, Unterlagen und Angaben, die der Konzessionsgeber während des Verfahrens nachfordert oder für die er Gelegenheit zur Aufklärung gibt, können nur bis zu dem vom Konzessionsgeber bestimmten Zeitpunkt nachgereicht werden. Werden nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb des vom Konzessionsgeber bestimmten Zeitraums eingereicht, wird der Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Hinweis: Der Konzessionsgeber behält sich vor Erteilung des Zuschlags vor, bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, der für den Zuschlag in Betracht kommt, gespeichert sind.

gg) Wertungskriterien

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien.

Wertungskriterium	Wertungspunkte						
1. Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	Max. 55 Punkte						
Das Angebot mit dem niedrigsten Zuschuss/ der geringsten Wirtschaftlichkeitslücke (nachstehend: „das Bestangebot“) erhält die volle Punktzahl (55). Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf den Zuschuss/ die Wirtschaftlichkeitslücke – zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich ein Wert von z.B. 10 %, dann erhält dieses Angebot 10 % und damit 5,5 Punkte weniger in der Bewertung. Die Herleitung der Wirtschaftlichkeitslücke ist plausibel und nachvollziehbar gemäß dem Excel-Dokument „Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“ (Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung) darzulegen.							
2. Konzept zur mittelabflussorientierten Projektumsetzung	Max. 20 Punkte						
Mit dem Angebot ist ein Konzept zur mittelabflussorientierten Projektumsetzung vorzulegen, dass insbesondere die unter Abschnitt III. 4., 4. Spiegelstrich der Leistungsbeschreibung aufgeführten Angaben beinhaltet. Das Konzept sollte klar strukturiert, prägnant und nachvollziehbar formuliert sein. Berücksichtigt werden stets auch die Plausibilität und Glaubhaftigkeit der gemachten Angaben. Die qualitative Bewertung erfolgt auf Grundlage der nachstehenden Bewertungsskala. Diese beschreibt den Grad der Erfüllung des Zuschlagskriteriums in Notenstufen, denen Punkte zugeordnet werden.							
Textliche Umschreibung des Erfüllungsgrades	<table> <tr> <th>Notenwert</th><th>Punkte</th></tr> <tr> <td>sehr gut</td><td>20</td></tr> <tr> <td>gut</td><td>16</td></tr> </table>	Notenwert	Punkte	sehr gut	20	gut	16
Notenwert	Punkte						
sehr gut	20						
gut	16						
- Das Konzept ist vollständig, nachvollziehbar und optimal auf Mittelabflüsse des Gesamtprojektes, abgeleitet von der prozentualen Mittelbereitstellung je Haushaltsjahr gemäß vorläufigen Zuwendungsbescheid der WIBank (vgl. Ziff. III. „Mittelbereitstellung“), abgestimmt. - Zeitplanung, Abrechnung und Risikoanalyse sind detailliert, praxisnah und logisch miteinander verknüpft. - Es werden überzeugende Strategien zur Risikominderung dargestellt.							
Das Konzept deckt die drei Themenbereiche umfassend ab und stimmt weitgehend mit den Mittelabflussvorgaben überein.							

Die Ansätze sind plausibel, jedoch mit kleinen Schwächen oder Optimierungsmöglichkeiten.		
- Das Konzept behandelt die Themen grundsätzlich, jedoch mit geringerer Detailtiefe oder Lücken in der Abstimmung mit den Mittelabflussvorgaben. - Es fehlen konkrete Ansätze zur Verknüpfung von Rechnungsstellung und Baufortschritt.	befriedigend	12
- Das Konzept zeigt grundlegende Ansätze, ist aber inhaltlich lückenhaft und nur teilweise auf die Mittelabflüsse abgestimmt. - Risikoanalyse oder Abrechnungskonzepte sind unzureichend beschrieben.	ausreichend	8
- Das Konzept weist erhebliche Defizite auf und berücksichtigt die Mittelabflüsse kaum. - Wesentliche Anforderungen werden nicht erfüllt.	mangelhaft	4
- Kein schlüssiges Konzept eingereicht oder die eingereichten Inhalte sind nicht auf die Ausschreibungsanforderungen abgestimmt. - Mittelabflüsse werden komplett ignoriert.	ungenügend	0
3. Realisierungszeitraum		Max. 15 Punkte
Das Angebot, das einen spätesten Mittelabruftermin vorsieht, der dem spätesten Abruftermin nach dem vorläufigen Zuwendungsbescheid bzw. dem noch zu erlassenden Änderungsbescheid der WIBank möglichst nahekommt, wird positiv bewertet. Hinsichtlich des spätesten Abruftermins wird auf den Abschnitt „Mittelbereitstellung“ des Bescheides sowie den Hinweis unter Ziff. III. 4. Unterabschnitt „Konzept zur mittelabflussorientierten Projektumsetzung“ der Leistungsbeschreibung verwiesen. Danach fällt der späteste Abruftermin auf den 15.11. des dort genannten letzten Haushaltsjahres 2030. Im Rahmen der Realisierungsplanung ist zu berücksichtigen, dass der Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme des Netzes mit zeitlichem Vorlauf in der Weise zu planen ist, dass der vollständige Mittelabruf innerhalb des angegebenen spätesten Mittelabruftermins noch möglich ist. In der Realisierungsplanung ist von einem Projektbeginn (Inkrafttreten des Zuwendungsvertrages) am 01.11.2027 auszugehen. Ein früherer Projektstart bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Angebot, dessen kalkulierter spätester Mittelabruftermin basierend auf der im Excel-Formblatt „Wertungskriterien“ (Anlage 11 zur Leistungsbeschreibung) gemachten Angabe zum Realisierungszeitraum dem spätesten Abruftermin nach vorläufigem Zuwendungsbescheid am nächsten kommt, erhält die volle Punktzahl (15).		

Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf den Zeitpunkt des spätesten Mittelabrufs in Kalenderwochen – zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich ein betragsmäßiger Wert von z.B. 10 %, dann erhält dieses Angebot 10 % und damit 1,5 Punkte weniger in der Bewertung.	
4. Anzahl an Wholesale-/ Kooperationspartnern	Max. 5 Punkte
Mit dem Angebot ist anzugeben, ob und wie viele andere Anbieter, welche die unter Ziff. III. 4., 6. Spiegelstrich der Leistungsbeschreibung geforderten Endkundenprodukte zu erschwinglichen Preisen anbieten und mit welchen also entsprechende Wholesale-/ Kooperationsverträge bestehen, seitens der Endkunden ausgewählt werden können. Die Wholesale-/ Kooperationsverträge bzw. das Angebot der Endkundenprodukte durch den/ die Wholebuyer muss mindestens in den ersten drei Jahren der Zweckbindungsfrist zur Verfügung stehen. Die Wholebuyer sind in dem Angebot zu benennen. Außerdem sind diesbezügliche Angaben auch im Excel-Formblatt „Wertungskriterien“ (Anlage 11 zur Leistungsbeschreibung) zu machen.	
Es wird zugesichert, dass <u>mehr als zwei andere Wholebuyer</u> ausgewählt werden können, welche die geforderten Endkundenprodukte (vgl. Ziff. III. 4., 6. Spiegelstrich der Leistungsbeschreibung) mindestens während den ersten drei Jahren der Zweckbindungsfrist zu erschwinglichen Preisen anbieten.	5 Punkte
Es wird zugesichert, dass <u>ein anderer Wholebuyer</u> ausgewählt werden kann, welcher die geforderten Endkundenprodukte (vgl. Ziff. III. 4., 6. Spiegelstrich der Leistungsbeschreibung) mindestens während den ersten drei Jahren der Zweckbindungsfrist zu erschwinglichen Preisen anbieten kann.	2,5 Punkte
Es kann <u>nicht</u> zugesichert werden, dass ein anderer Wholebuyer ausgewählt werden kann, welcher die geforderten Endkundenprodukte (vgl. Ziff. III. 4., 6. Spiegelstrich der Leistungsbeschreibung) mindestens während den ersten drei Jahren der Zweckbindungsfrist zu erschwinglichen Preisen anbieten kann.	0 Punkte
5. Alternative Netztechnologien und alternative Verlegungsmethoden	Max. 5 Punkte
Um zu schnellen und kostengünstigen Gesamtlösungen zu kommen, ist im Rahmen der Maßnahme die Nutzung von Eigenleistungen, alternativer Netztechnologie und alternativer Verlegungsmethoden (Trenching-Verfahren, Nutzung oder Bau oberirdischer Verlegung, Spülverfahren, Kabelpflugverfahren, usw.) mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Aufbaus im Besonderen förderfähig und stets mit Vorrang zu prüfen (vgl. Ziff. 6.5 Gigabit-Richtlinie 2.0). Es ist daher ein nachvollziehbares Konzept zum Einsatz von Eigenleistungen, alternativer Netztechnologien und alternativer Ver-	

legemethoden vorzulegen (vgl. Abschnitt III. 4., 2. Spiegelstrich der Leistungsbeschreibung). Das vorgelegte Konzept wird wie folgt bewertet:	
Die Ausführungen im Konzept sind plausibel und nachvollziehbar. Es sind umfangreiche und schlüssige Angaben über die Herangehensweise an die Wahl und den Einsatz von Eigenleistungen, alternativer Netztechnologien und alternativer Verlegemethoden enthalten. Den Angaben kann entnommen werden, dass dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus vollumfänglich Rechnung getragen werden kann.	5 Punkte
Die Ausführungen im Konzept sind weitestgehend plausibel und nachvollziehbar. Es lassen sich teilweise Erkenntnisse über die Herangehensweise an die Wahl und den Einsatz von Eigenleistungen, alternativer Netztechnologien und alternativer Verlegemethoden entnehmen. Den Angaben kann entnommen werden, dass dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus Rechnung getragen werden kann.	2,5 Punkte
Die Ausführungen im Konzept sind nur stichpunktartig und lückenhaft. Es lassen sich keine Erkenntnisse über die Herangehensweise an die Wahl und den Einsatz von Eigenleistungen, alternativer Netztechnologien und alternativer Verlegemethoden entnehmen. Den Angaben kann nicht entnommen werden, dass dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus Rechnung getragen werden kann.	0 Punkte
Summe	100 Punkte

Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Angebote soll das Wertungskriterium 1 (Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke) für die Rangfolge der Bieter ausschlaggebend sein. Sollte auch hiernach noch Punktegleichheit bestehen, gilt folgende Rang- und Reihenfolge der Wertungskriterien: 2 (Konzept zur mittelabflussorientierten Projektumsetzung); 3 (Realisierungszeitraum); 4 (Anzahl an Wholesale-/ Kooperationspartnern); 5 (Alternative Netztechnologien und alternative Verlegemethoden).

hh) Zuschlagserteilung und Zuwendungsvertrag

Die Zuschlagserteilung erfolgt durch entsprechende Zuschlagsmitteilung (Vorgehen nach § 18 des Entwurfs für einen Zuwendungsvertrag; Anlage 4 zur Leistungsbeschreibung), ansonsten spätestens durch beidseitige Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages.

Insoweit werden die Bieter darauf hingewiesen, dass der Konzessionsgeber vor dem Hintergrund beihilfe-, förder- und telekommunikationsrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, dem ausgewählten Bieter bestimmte Verpflichtungen vertraglich aufzugeben. Diese Verpflichtungen sind abschließend in dem Zuwendungsvertrag enthalten. Insbesondere (keine abschließende Aufzählung) handelt es sich um folgende Vertragsinhalte:

- Vereinbarung einer Mindestbetriebsdauer für die gesamte Zweckbindungsfrist gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/ oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zu der Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene gemäß den Vorgaben der Gigabit-Rahmenregelung, den Förderbedingungen des Bundes und/ oder des Landes, der einschlägigen Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur und insbesondere der Einzelfall spezifischen Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Rahmen des obligatorischen Konsultationsverfahrens.
- Vereinbarung spezifischer Vorgaben für die Gestaltung der Vorleistungspreise gegenüber Zugangsnachfragern gemäß den Vorgaben der Gigabit-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/ oder des Landes. Die vom Bund veröffentlichten Bedingungen und Höchstpreise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz (Anlage 7.2 zur Leistungsbeschreibung) sind entsprechend zu beachten.
- Verpflichtung des Betreibers zur Mitwirkung bei der Erfüllung von Dokumentations- und Monitoringpflichten sowie von sonstigen Nachweispflichten (qualifizierte Leistungs- und Zahlungsnachweise, Meilensteinplanung etc.) gemäß den Vorgaben der Gigabit-Rahmenregelung, des Telekommunikationsrechts und den Förderbedingungen des Bundes und/ oder des Landes.
- Vereinbarung eines Ausgleichsmechanismus im Falle einer übermäßigen Rendite gemäß den Vorgaben der Gigabit-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/ oder des Landes.
- Vereinbarung von Vorbehalten entsprechend den Förderbedingungen des Bundes und/ oder des Landes.
- Hinweis auf die mit der Bundes-/ Landesförderung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen des Betreibers zur Einhaltung der Vorgaben der Gigabit-Rahmenregelung und der Förderbedingungen des Bundes und/ oder des Landes.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) hat hierzu einen Muster-Zuwendungsvertrag (Anlage 4 zur Leistungsbeschreibung) bereitgestellt, der zwingend zu verwenden ist. Seitens des Konzessionsgebers bleibt eine Verhandlung über den Mustervertrag ausdrücklich vorbehalten. **Bieter sind aufgefordert, mit ihrem ersten Angebot abschließend Anmerkungen zu dem Vertragsentwurf mitzuteilen.** Insofern wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Bearbeitungshinweis des Muster-Zuwendungsvertrags die in diesem gelb hinterlegten Stellen mit jeweils zutreffenden Daten zu ergänzen/ anzupassen/ auszufüllen sind. Lediglich die grau hinterlegten Stellen sind dispositiv; alle weiteren Regelungen sind prinzipiell nicht verhandelbar, wobei bei etwaigen Abweichungen von

nicht disponibel gestellten Vertragsteilen eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde erforderlich wird.

Über einzelne Regelungen des Vertrages kann daher ggf. verhandelt werden, es wird insoweit auf die Klarstellungen zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens verwiesen (vorstehende Ziff. ff)). Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bestimmte Mindestinhalte – insbesondere in Bezug auf die Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene – zwingend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein müssen und sich einer Verhandlung entziehen.

Für den Fall, dass der Konzessionsnehmer vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung oder Insolvenz endgültig ausfällt, behält sich der Konzessionsgeber vor, die verbleibenden Arbeiten/Leistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz zwei anzutragen. In diesem Fall wird der Fortbestand der Eignung der als Ersatz in Betracht kommenden Bieter sichergestellt.

5 Sonstige Angaben

Eine Erstattung der Kosten, die Bewerbern bzw. Bietern durch die Bearbeitung, insbesondere durch die Erstellung von Angeboten und Teilnahmeanträgen entstehen, ist ausgeschlossen.

Änderungen zum Verfahren werden ausschließlich über das Vergabeportal DTVP (der konkrete Link ist in der Bekanntmachung genannt), <https://projekttraeger-breitband.de> und das Portal <http://ted.europa.eu> bekannt gemacht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen samt Anlagen eventuell unzutreffende oder unvollständige Angaben enthalten können. Der Konzessionsgeber übernimmt hierfür – soweit rechtlich zulässig – keine Haftung. Die Bieter haben daher die Informationen des Konzessionsgebers entsprechend zu überprüfen.

6 Anlagen

- Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**)
- Formular „Verpflichtungserklärungen“ (**Anlage 2**)
- Formular „Eigenerklärung Russland-Sanktionen“ (**Anlage 3**)